

Handlungsempfehlung Spendenprojekte Ukrainehilfe

In vielen Pfarreien (Kirchenstiftungen) wurden Projekte gestartet bzw. sollen gestartet werden, um geflüchtete Menschen aus der Ukraine oder die Menschen in der Ukraine zu unterstützen. Dafür ganz herzlichen Dank und Vergelt's Gott! Wichtigstes Ziel ist hierbei, dass die Hilfe zielgerichtet dort ankommt, wo sie am nötigsten ist. Die Hilfe kann sich in verschiedenen Formen darstellen. Von der Sammlung von Geld- und Sachspenden, bis hin zur Bereitstellung von Unterkunftsmöglichkeiten. In Zusammenhang mit der zu begrüßenden Unterstützung durch die Handelnden vor Ort, sind allerdings auch eine Vielzahl von Vorschriften zu beachten. Hierbei möchten wir, der Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V. und das Bischöfliche Ordinariat der Diözese Regensburg, Sie unterstützen und Ihnen die nötigen Informationen geben.

Inhalt

1. Geldsammlungen	2
1.1. Sammlung	2
1.2. Zuwendungsbestätigung	2
1.3. Verwendung.....	2
1.3.1. Unterstützung von Betroffenen in der Pfarrei	3
1.3.2. Unterstützung von Betroffenen in der Ukraine und den Anrainerländern	3
2. Sammlung von Sachspenden	3
2.1. Sammlung	3
2.2. Zuwendungsbestätigung	4
2.3. Verwendung.....	4
2.3.1. Unterstützung von Betroffenen in der Pfarrei	4
2.3.2. Unterstützung von Betroffenen in der Ukraine und den Anrainerländern	4
3. Verwendung von Caritasgeldern.....	5
3.1. Unterstützung von Betroffenen in der Pfarrei.....	5
3.2. Unterstützung von Betroffenen in der Ukraine und den Anrainerländern.....	5
4. Ansprechpartner.....	5

1. Geldsammlungen

1.1. Sammlung

Zur Unterstützung der Geflüchteten ist es den Kirchenstiftungen möglich Geldspenden zu sammeln. Mit den Spenden werden mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO verwirklicht. Bei einem Spendenauftrag durch die Kirchenstiftung ist der Zweck für die Spendenaktion möglichst weit zu fassen. Es ist zu empfehlen, dass für den Auftrag der Zweck „Ukrainehilfe“ angegeben wird.

1.2. Zuwendungsbestätigung

Spenden können vom Spender als Sonderausgabe steuerlich berücksichtigt werden, soweit die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind.

- Es handelt sich um Spenden bis 300,00 €, welche auf einem Konto der Kirchenstiftung eingegangen sind. In diesen Fällen ist keine separate Zuwendungsbestätigung erforderlich.
- Für Spenden über 300,00 €, welche auf dem laufenden Konto der Kirchenstiftung eingegangen sind und Barspenden ist immer eine Zuwendungsbestätigung erforderlich.

Wird durch die Kirchenstiftung für die Spendenaktion ein Sonderkonto mit dem Zweck der Ukrainehilfe eingerichtet, sind die Spenden, welche bis zum 31.12.2022 eingehen, unabhängig von der Höhe bei Eingang auf diesem Konto ohne Zuwendungsbestätigung steuerlich abzugsfähig. Ein solches Sonderkonto ist insbesondere zu empfehlen, wenn mit einer Vielzahl von Spenden zu rechnen ist, welche die normalen Erleichterungen (§ 50 (4) Nr. 2 EStDV) zur steuerlichen Abzugsfähigkeit, Spenden über 300,00 €, nicht erfüllen.

Ein solches Sonderkonto ist darüber hinaus zu empfehlen, um einen getrennten Ausweis vom sonstigen Stiftungsvermögen zu gewährleisten.

1.3. Verwendung

Grundsätzlich sind auch für diese Gelder die allgemeinen Vorgaben zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung von Spenden anzuwenden. Werden die Gelder direkt an die betroffenen Bürger aus der Ukraine weitergegeben bzw. sollen aus diesen Mitteln Anschaffungen für diese getätigt werden, wäre grundsätzlich die Hilfebedürftigkeit zu prüfen. Allerdings kann gemäß dem BMF-Schreiben vom 17.03.2022 in Anwendung der Nummer 12 des AEO zu § 53 für vom Krieg in der Ukraine Geschädigten auf den Nachweis verzichtet werden. Eine Unterstützung ist somit ohne langwierige Prüfung möglich. Es ist stattdessen nur zu dokumentieren, dass es sich beim Empfänger um einen vom Krieg in der Ukraine Betroffenen handelt.

1.3.1. Unterstützung von Betroffenen in der Pfarrei

Die Hingabe der Unterstützungsleistungen ist in einer Liste zu dokumentieren. Nach Möglichkeit ist die Eintragung durch eine Unterschrift des Empfängers zu bestätigen. In jedem Fall ist die Hingabe durch die innerhalb der Kirchenstiftung verantwortliche Person zu bestätigen. Folgende Angaben sollten mindestens erfasst werden.

Tage der Hingabe	Empfänger	derzeitiger Aufenthaltsort	Betrag	Unterschrift

Barunterstützungen sollten sich an den Vorgaben der Haustürhilfen orientieren. Die einzelne Unterstützungsleistung sollte so bemessen werden, dass Sie den nötigsten Bedarf abdeckt.

Werden von den Spenden Lebensmittel oder sonstige benötigte Waren bezogen, sind die Kassenbelege bzw. Rechnungen aufzubewahren. Auf diesen ist ebenfalls die genaue Verwendung zu dokumentieren.

1.3.2. Unterstützung von Betroffenen in der Ukraine und den Anrainerländern

Soweit die Gelder direkt den Betroffenen in der Ukraine oder in den Anrainerländern (insbesondere Polen und die Republik Moldau sind Zufluchtsländer für sehr viele vertriebene Ukrainer/innen) zugutekommen sollen, ist zu empfehlen, dies über die großen Hilfswerke, wie z. B. Caritas International oder Renovabis, abzuwickeln. Diese Organisationen verfügen über die nötige Erfahrung und Kontakte um die Mittel gezielt einsetzen zu können. Neben den großen Hilfswerken besteht auch die Möglichkeit, die Mittel einer Diözese oder anderen gemeinnützigen Einrichtungen vor Ort zur Verfügung zu stellen. Die Mittel sollten stets per Überweisung zur Verfügung gestellt werden, da der Transfer von Bargeld in (Nicht-)EU-Länder ab bestimmte Beträgen besonderen Melde-/Anzeigepflichten unterliegt.

2. Sammlung von Sachspenden

2.1. Sammlung

Auch Sachspenden können einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Betroffenen leisten. Eine allgemeine Sammlung von Sachspenden birgt allerdings die Gefahr, dass auch nicht benötigte Sachen gespendet werden. Es ist daher zu empfehlen, bevor eine Spendenaktion gestartet wird, genau zu definieren, welche Dinge benötigt werden. Insbesondere bei Sammelaktionen für Hilfsgüter, welche für das Krisengebiet bestimmt sind, sollte im Vorfeld mit einer dort tätigen Organisation eine genaue Abstimmung erfolgen. Gegebenenfalls ist auch vor Ort zu klären, ob für gewisse Güter besondere Vorschriften zu beachten sind, dies können z. B. Arzneimittel sein.

2.2. Zuwendungsbestätigung

Für die steuerliche Abzugsfähigkeit von Sachspenden ist immer eine Zuwendungsbestätigung erforderlich. Zu unterscheiden ist bei Sachspenden zwischen Spenden aus dem Privatvermögen und Spenden aus dem Betriebsvermögen. Zur Bewertung von Sachspenden wird auf den Leitfaden für das Spendenrecht verwiesen (Punkt A-II-8 Seite 6).

2.3. Verwendung

Allgemeine Hinweise vgl. Pkt. 1.3

2.3.1. Unterstützung von Betroffenen in der Pfarrei

Die Hingabe der Unterstützungsleistungen ist in einer Liste zu dokumentieren. Nach Möglichkeit ist die Eintragung durch eine Unterschrift des Empfängers zu bestätigen. In jedem Fall ist die Hingabe durch die innerhalb der Kirchenstiftung verantwortliche Person zu bestätigen. Folgende Angaben sollten mindestens erfasst werden.

Tage der Hingabe	Empfänger	derzeitiger Aufenthaltsort	Ware	Unterschrift

2.3.2. Unterstützung von Betroffenen in der Ukraine und den Anrainerländern

Während zu Beginn des Krieges Geldspenden noch sehr zielführend waren, werden nun mit jeder Woche Sachspenden immer wichtiger. In der Ukraine, aber auch in den Nachbarländern, die viele Vertriebene aufnehmen, werden insbesondere Lebensmittel, Hygieneartikel und medizinische Produkte knapp. Wenn Sie Sachspendenlieferungen planen, ist zu empfehlen, dass wie unter Punkt 2.1 beschrieben im Vorfeld eine Abstimmung mit einer vor Ort tätigen Organisation oder Einrichtung erfolgt, damit die Spenden auch gezielt und bedarfsgerecht ankommen. Von einem Transport durch die Kirchenstiftung in das Kriegsgebiet ist abzuraten. Aufgrund der zu beachtenden Vorschriften (maximale Zuladung, Ladungssicherung, Lenk- und Ruhezeiten und zollrechtliche Vorschriften) bei solchen Transporten, ist zu empfehlen mit der Beförderung eine Spedition zu beauftragen. Die Kosten für diese Spedition können auch aus den Spendenmitteln finanziert werden, da auch dies der Unterstützung der Betroffenen dient. Die Übergabe der Spenden an die Spedition ist zu dokumentieren. Weiter sollte auch die Übergabe der Spenden an die annehmende Organisation vor Ort bestätigt werden. Hierzu empfiehlt es sich, neben einer Auflistung der Waren auch eine Dokumentation mit Bildern vorzunehmen.

Wenn Sie eine Sammelaktion oder einen Hilfskonvoi mit Sachspenden starten möchten, aber Kontaktpersonen im Ausland suchen, können wir vielleicht mit der Vermittlung von Kontakten helfen:

Referat Soziales Profil der Kirche / Gemeindec Caritas: Christina Engl: c.engl@caritas-regensburg.de
Fachstelle Weltkirche: Dr. Thomas Rigl: weltkirche@bistum-regensburg.de



3. Verwendung von Caritasgeldern

3.1. Unterstützung von Betroffenen in der Pfarrei

Zur Unterstützung der Betroffenen des Kriegs in der Ukraine können innerhalb der Pfarrei auch die Gelder aus den Caritassammlungen verwendet werden. Für Unterstützungsleistungen sind hier die allgemeinen Regelungen zur Verwendung von Caritasgeldern anzuwenden.

3.2. Unterstützung von Betroffenen in der Ukraine und den Anrainerländern

Auf Grund des Sammlungszwecks ist es nicht möglich, dass diese Gelder aus den Caritassammlungen zur Unterstützung im Ausland verwendet werden.

4. Ansprechpartner

Grundsätzliche/Organisatorische Fragen

Caritasverband für die Diözese Regensburg e. V.

Christina Engl

Tel. 0941/502-1143

E-Mail: c.engl@caritas-regensburg.de

Steuer- und Spendenrecht

Bischöfliche Finanzkammer

Thomas Lenz

Tel. 0941/597-1856

E-Mail: spendenrecht@bistum-regensburg.de